

Anlage 2
(zu § 45 Absatz 2)

GASTSPIELPRÜFBUCH

nach § 45 Absatz 2 der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV)

Gastspielveranstaltung	
Art der Veranstaltung	
Veranstalterin/Veranstalter	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

das Gastspielprüfbuch gilt bis zum

--

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch, evtl. Auflagen und einer

nichtöffentlichen Probe am

in der Veranstaltungsstätte

ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung erbracht.

Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine

Ausfertigung bei der ausstellenden Behörde

ausgestellt am

durch

- Seite 2 -

Name der Geschäftsführung/ Vertretung der Veranstalterin/ des Veranstalters:	
--	--

(Anschrift, falls diese nicht mit der des Veranstalters identisch ist.)

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Dieses Gastspielprüfbuch hat fünf Seiten und folgende Anhänge:

- Seiten statische Berechnungen (Anhang 1)
- Seiten Angaben über das Brandverhalten der Materialien (Anhang 2)
- Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)
- Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)
- Seiten Sonstige Angaben z. B. über Prüfzeugnisse, Baumuster (Anhang 5)
- Seiten
- Seiten

Veranstaltungsleitung gemäß § 38 Absatz 2 und 5 BbgVStättV für die geplanten Gastspiele ist

Frau/Herr:

Verantwortliche Personen für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung nach § 39 Absatz 1 BbgVStättV sind:**1. Bühne/Studio**

Frau/Herr:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

2. Halle

Frau/Herr:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

3. Beleuchtung

Frau/Herr:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

**4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik bei Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche
(§ 40 Absatz 4 BbgVStättV)**

Frau/Herr:

- Seite 3 -

1. Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung

(Angaben zur Veranstaltungsart zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z. B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu sonstigen Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen)



2. Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen, technischen Einrichtungen

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben, zeichnerisch ist der Bühnenaufbau mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausrüstungen in größerem Umfang gehalten, ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen/Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen, sonstige Angaben.)



- Seite 4 -

1. Gefährdungsanalyse

- a) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Gefährliche szenische Vorgänge sind z. B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerbereich

Beschreibung der gefährlichen szenischen Handlung:	
Unterrichtete Personen:	
Schutzmaßnahmen:	
Einweisung vor jeder Probe und Vorstellung erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

- b) Vor dem Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.

Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z. B. Unterbauten des Schutzvorhangs, Anordnung von Regieeinrichtungen, Vorführgeräten, Scheinwerfern, Kameras, Laseranlagen usw. im Zuschauerraum, Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

Geräte, Einrichtungen und Einbauten:	
Unterbauten des Schutzvorhangs:	
Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:	
Laseranlagen/Standort:	
Leitungsverbindungen:	
Sonstiges:	

- Seite 5 -

4. Auflagen

--

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei

--

in

--

inzulegen.

Ort, Datum

--

Behörde

--

Unterschrift

--

Dienstsigel

--

- Seite 6 -

Anhang 1

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Standsicherheitsnachweis^{*)}

(ggf. Hinweis auf beigefügte statische Berechnungen)
--

Stand 08-2017

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 7 -

Anhang 2

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Baustoff- und Materialliste

In der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung werden an die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Ort: Gegenstand	Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage	Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage	Großbühne	Zuschauerraum und Nebenräume	Foyers
Szenenpodien: Fußboden/Bodenbeläge	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2
Szenenpodien: Unterkonstruktion	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1
Vorhänge	B 1	B 1	B 1	–	–
Ausstattungen	B 1	B 2	B 2	–	–
Requisiten	B 2	B 2	B 2	–	–
Ausschmückungen	B 1	B 1	B 1	B 1	B 1

Erläuterungen:

Nach DIN 4102 Teil 1 gelten für Baustoffe folgende Bezeichnungen:

nichtbrennbare Baustoffe:	A 1
nichtbrennbare Baustoffe mit brennbaren Bestandteilen:	A 2
schwerentflammable Baustoffe:	B 1
normalentflammable Baustoffe:	B 2

Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, werden die Bezeichnungen entsprechend den für Baustoffe geltenden Klassifizierungen verwendet.

Ort bezeichnet den Einsatzort des Baustoffes oder Materials:

B	= Bühne
S	= Szenenfläche
SmF	= Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage
SoL	= Szenenfläche ohne automatischer Feuerlöschanlage
Z	= Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)
V	= Versammlungsraum
F	= Foyer

Für Baustoffe und Materialien sind die Verwendungsnachweise nach den §§ 20 bis 25 der Brandenburgischen Bauordnung zu führen. Für Textilien und Möbel können gleichwertige Klassifizierungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachgewiesen werden.

Ist das Material nach DIN 4102-1 geprüft und klassifiziert, so wird das Brandverhalten mit dem (allgemeinen bauaufsichtlichen) Prüfzeugnis nachgewiesen. Ansonsten ist das Material mit einem dafür durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zugelassenen Feuerschutzmittel zu behandeln, durch das die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht wird.

- Seite 10 -

(noch Anhang 3)

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Brandschutztechnische Gefährdungsanalyse^{*)}

(Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Feuergefährliche Handlungen

Gefahren durch:

- Flambbildung
- Funkenflug
- Blendung
- Wärmestrahlung
- Abtropfen heißer Schlacke
- Druckwirkung
- Splittereinwirkung
- Staubablagerung
- Schallwirkung
- Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Unterwiesene Personen:

Lösch- u.
Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

--

Stand 08-2017

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 11 -

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über die pyrotechnischen Effekte

Diese Anlage ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verantwortlich.

Pyrotechnische Effekte der Klassen III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 SprengG durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie von der Veranstalterin oder vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen:**Erlaubnisscheininhaber:**

Name, Vorname:

Erlaubnisschein-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Befähigungsscheininhaber:

Name, Vorname:

Befähigungsschein-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Beauftragte Person: (nur Klasse I, II, T1)

Frau/Herr:

--

- Seite 13 -

(noch Anhang 4)
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Pyrotechnische Gefährdungsanalyse^{*)}

(Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Pyrotechnische Effekte

Gefahren durch:

- Flambildung
- Funkenflug
- Blendung
- Wärmestrahlung
- Abtropfen heißer Schlacke
- Druckwirkung
- Splittereinwirkung
- Staubablagerung
- Schallwirkung
- Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Unterwiesene Personen:

Lösch- u.
Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

--

Stand 08-2017

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 14 -

(Anhang 5)

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Sonstige Angaben

Für folgende Bauprodukte liegen Prüfzeugnisse vor:

--

Für folgende Fliegende Bauten liegen Ausführungsgenehmigungen vor:

--

Stand 08-2017